

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner in der Kanzlei
Baum & Cie, Paris.
Florian.Endros@baumcie.com

Europäische Rechtsentwicklungen in Frankreich

Hohe Schadensersatzsummen für Asbestopfer

14 besonders harte Asbestfälle wurden am 2. September 2004 vor dem Sozialgericht in Bastia plädiert. Das Urteil vom 26. Oktober 2004 spricht den Geschädigten für französische Verhältnisse relativ hohe Schadensersatzbeträge zu. Diese belaufen sich auf EUR 90.000 für Einzelkläger und bis zu EUR 200.000 für die Familien und Angehörigen der verstorbenen Opfer. Das Sozialgericht hat gemäß der neuen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs vom 28. Februar 2002 relativ schnell ausgeführt, dass dem Arbeitgeber ein schweres Fehlverhalten (*faute inexcusable*) zur Last zu legen sei. Aufgrund dieses schweren Fehlverhaltens könne sich der Arbeitgeber nicht auf das Privileg aus dem Arbeitsvertrag berufen.

Nach den Zeugenaussagen der Minenarbeiter der schon 1965 stillgelegten Mine waren die Arbeitsbedingungen ausgesprochen unmenschlich. Die Minenarbeiter waren im Übrigen nicht als Lohnarbeiter tätig, sondern wurden je nach Fördermenge bezahlt. Im Inneren der Mine sei der Staub so dicht gewesen, dass die Sichtweite zwei Meter nicht überschritten habe. Zwar seien den Arbeitern Masken zur Verfügung gestellt worden, die seien jedoch ständig verstopft gewesen, so dass die Arbeiter unmittelbar den Asbeststaub, der ihnen die Lungen verbrannt hätte, einatmen mussten. In der Mine sei der Asbest mit einer Holzschaufel in einen Sack gefüllt worden. Die Arbeiter hätten sich nur durch Rufen gegenseitig orten können. In der gesamten Mine gab es keine Belüftung; die Minenschächte hatten einen Durchmesser von zwei Metern und konnten mehrere hundert Meter Länge erreichen. Offensichtlich lebte keiner der Minenarbeiter nach Beendigung ihrer Arbeit länger als fünf Jahre. Diese katastrophalen Arbeitsbedingungen erklären die relative Strenge des Urteils bezüglich der Schadensersatzhöhe. Interessant ist, dass die zugesprochenen Beträge deutlich über den Regelsätzen des Ausgleichsfonds FIVA liegen.

Allgemeine Produktsicherheit

Mit Erlass 2004/670 vom 9. Juli 2004 (Amtsblatt vom 10. Juli 2004,

S. 12520) hat Frankreich die Richtlinie 2001/95 vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit in das französische Recht umgesetzt. Dieser Erlass ist am 11. Juli 2004 in Kraft getreten und lastet den Herstellern weiter gehende Verpflichtungen bezüglich der Produktsicherheit für Verbrauchsgüter auf. Darüber hinaus werden die Befugnisse der Verwaltung erweitert.

Die neuen Vorschriften richten sich an den Verantwortlichen für das In-Verkehr-Bringen des Produkts, also den Importeur, Hersteller, Großhändler oder Vertriebshändler. Der Verantwortliche hat insbesondere eine Informationspflicht bezüglich der möglichen Risiken und Gefahren eines Produkts während dessen normaler Lebensdauer. Darüber hinaus muss er, falls sich derartige Gefahren erst nach dem In-Verkehr-Bringen zeigen, den Verbraucher durch angemessene Mittel warnen. Diese Warnpflicht wird notwendigerweise vervollständigt durch eine gesetzliche Produktbeobachtungspflicht.

Weiter muss der Verantwortliche, sobald er von Risiken Kenntnis erhält, die zuständigen Behörden über diese Risiken informieren. Die Art der Information der Behörde wird durch einen weiteren Ministerialerlass präzisiert werden. Dieser ist augenblicklich noch in Arbeit.

Schließlich schaffen diese Rechtsvorschriften neue Befugnisse für die zuständige Behörde zum Verbraucherschutz, im konkreten Fall die DGCRF¹ als Wettbewerbs- und Kontrollbehörde für Produktsicherheit. Insbesondere können sich die zuständigen Behördenvertreter ohne Beschluss in Begleitung des betroffenen Eigentümers in Büros oder sonstige gewerblich genutzte Räume begeben und ggf. Muster entnehmen. Diese Begehung der Büroräume darf zwischen 8 und 20 Uhr erfolgen. Eine Behinderung der Arbeit der Behördenvertreter wird als Vergehen mit Strafe belegt.

Nach der neuen Vorschrift kann der Polizeipräfekt den Vertrieb eines Produkts suspendieren, die Rücknahme vom Markt oder seine Zerstörung anordnen, soweit eine bloße mögliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Nach der alten Rechtslage musste eine schwere unmittelbare Gefahr vorliegen.

1 Direction générale de la consommation et de la répression des fraudes.